

Die Stelle des hauptamtlichen

Bürgermeisters (m/w/d)

der **Gemeinde Malsch**, Rhein-Neckar-Kreis (ca. 3.500 Einwohner m/w/d) ist infolge Ablaufs der Amtszeit der derzeitigen Stelleninhaberin zum **01. November 2022** neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Rechtsstellung und Besoldung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, 25. September 2022**, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am **Sonntag, 16. Oktober 2022**, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürger m/w/d), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) genannten Personen.

Für den Beginn der Einreichungsfrist ist die Stellenausschreibung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg vom 08. Juli 2022 maßgebend. Bewerbungen können bis spätestens **Montag, 29. August 2022, 18:00 Uhr**, schriftlich bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Bürgermeisteramt Malsch, Kirchberg 10, 69254 Malsch, verschlossen mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers (m/w/d) ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichen Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers (m/w/d), dass kein Ausschlussgrund von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt;
- Unionsbürger (m/w/d) müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedsstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedsstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürger (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedsstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am **Montag, 26. September 2022** und endet am **Mittwoch, 28. September 2022, 18:00 Uhr**. Innerhalb dieser Frist können auch die zu der ersten Wahl zugelassenen Bewerbungen zurückgenommen werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Es ist geplant, dass sich die zugelassenen Bewerber (m/w/d) in einer öffentlichen Versammlung am Montag, 19. September 2022, 19:00 Uhr, in der Letzenberghalle Malsch, Schulstraße 4, persönlich vorstellen.

Die derzeitige Stelleninhaberin bewirbt sich nicht wieder.

